

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Lieferungen im Bereich OTT-Plattformdienste („OTT-AGB“)

Version Dezember 2023

I. Teil Einleitende Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, Vertragsbeziehungen, Bestellungen, Angebote sowie Geschäftsabschlüsse der ORS comm GmbH & Co KG, Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien (kurz „**ORS comm**“) gegenüber Kunden im Bereich der OTT-Plattformdienste, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Zu diesen Lieferungen und Leistungen zählen unter anderem die folgenden Arten: Lieferung des Produktes „Cloud Video Kit“, Lieferung der Whitelabel-Lösung für OTT-Dienste „InsysGO“, Lieferung von OTT-Plattformdiensten, Lieferung von Softwarepflegeleistungen und anderen IT-Dienstleistungen (zB Entwicklungsleistungen, Customizing, Parametrisierung) oder Lieferung von Projektkoordinierungsleistungen (im Folgenden alle gemeinsam „**Leistungen**“). Mit der Annahme eines Angebotes, oder spätestens mit Ausführung des Auftrages werden die AGB für einen Kunden solcher Leistungen (im Folgenden „**Kunden**“) verbindlich. Im Falle ständiger Geschäftsbeziehungen gelten die AGB der ORS comm auch ohne ausdrücklichen Verweis oder Bezugnahme auf diese.
- 1.2 Die AGB (einschließlich der angeführten Anhänge, soweit anwendbar) bilden außerdem einen integrierten Bestandteil eines allfälligen Bestellformulars oder speziellen Leistungsvertrages, der zwischen dem Kunden und ORS comm gesondert schriftlich vereinbart wird (die „**Bestellung**“). Mit der Bestellung wird zwischen dem Kunden und ORS comm der im jeweiligen Einzelfall anwendbare Leistungsumfang konkretisiert (zB Streaming-Produkt, OTT-Dienste, Services, Schulungen etc). Die AGB und die Bestellung einschließlich der darin allenfalls referenzierten Dokumente bilden zusammen den Vertrag (der „**Vertrag**“). Die AGB gelten uneingeschränkt auch für alle Mehrleistungen oder sonstige Anpassungen oder Änderungen einer Bestellung.
- 1.3 Soweit vorhanden ergeben sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge: die Bestellung, eine individuell abgeschlossene Vereinbarung, sonstige Beilagen auf die in der Bestellung oder einer individuell abgeschlossenen Vereinbarung referenziert wird, diese AGB, sonstige AGB der ORS comm, einschlägige und anerkannte technische Normen und Richtlinien als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Grundlagen oder sonstigen Unklarheiten zum Anwendungsvorrang oder der Auslegung dieser Grundlagen und einzelner Bestimmungen daraus gilt die angeführte Reihenfolge.
- 1.4 ORS comm behält sich das Recht vor die AGB jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Die geänderten Bedingungen finden auf laufende Verträge keine Anwendung, sofern die Parteien die Anwendung der neuen AGB auf bestehende Vertragsverhältnisse nicht schriftlich, wobei dafür Textform und daher auch die E-Mail-Form genügt, vereinbaren. Allfällige Vertragsverlängerungen unterliegen den AGB in der zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Fassung.

- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für allenfalls auf Bestellformularen des Kunden vordruckten oder sonst referenzierten Bedingungen des Kunden.
- 1.6 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. ORS comm schließt nur zu diesen AGB ab.

II. Teil Leistungsumfang

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1 ORS vertreibt Softwareprodukte Dritter samt Plattformdiensten und IT-Services (wie zB Wartungsleistungen) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Implementierung und den Betrieb eines individuellen Streaming Dienstes, die es den Kunden ermöglichen sollen, deren Inhalte an Endkunden via Download oder Streaming („OTT-Plattform“) zur Verfügung zu stellen. ORS stellt dem Kunden die OTT-Plattform und die Plattformdienste sowie IT-Dienste nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung mit der Bestellung zur Verfügung. Inhalt, Umfang und Leistungszeitraum der geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden mit Abschluss der Bestellung festgelegt.
- 2.2 Der Kunde kann zusätzliche über die von der Bestellung hinaus erfasste Leistungen beauftragen, insbesondere solche Dienste zur Erweiterung oder Änderung der Softwarelösung, einschließlich der Hinzufügung neuer Module oder Funktionalitäten, der Anpassung der Softwarelösung an die sich verändernde Informationstechnologie oder der Integration mit anderen Anwendungen des Kunden, der Befähigung der Softwarelösung, eine größere Menge an Inhalten oder eine größere Anzahl von Nutzern zu verarbeiten, der Erhöhung des Durchsatzes, der Erweiterung des Dienstes nach der Erweiterung, der Bestellung zusätzlicher Computerhardware oder Software. Es gelten dafür auch die Bestimmungen dieser AGB.

3. Plattformdienste und IT-Services

- 3.1 Umfang und Anforderungen an die Plattformdienste und sonstigen IT-Dienste je Softwarelösung, einschließlich ihrer spezifischen technischen Parameter und funktionalen Voraussetzungen, sind in der Bestellung sowie in den folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Content Management Dienste, DRM Dienste und Cloud Services definiert.
- 3.2 Content Management Dienste:
- 3.2.1 Mit der Freischaltung der Content Management Dienste übermittelt ORS dem Kunden schriftlich mit Empfangsbestätigung oder per E-Mail die Website-Adresse sowie Login und Passwort, die den Zugang zum Administrationspanel in der Softwarelösung ("Administrationspanel") ermöglichen.
- 3.2.2 Das Administrationspanel ermöglicht dem Kunden eine umfassende Verwaltung der Inhalte,

einschließlich des Hinzufügens, Beschreibens und Veröffentlichens von Inhalten, der Überwachung der Plattformdienste, des Abrufs von Informationen über den Status der erworbenen Plattformdienste, des Zugriffs auf Statistiken und der Selbstbedienung im Hinblick auf die Konfiguration und Verwaltung der Plattformdienste.

- 3.2.3 Der Kunde hat alle Rechte und Titel an den Inhalten. Die Leistungen für die OTT-Plattform werden automatisch und mitunter auch ohne weiteres Zutun des Kunden mit dem Hochladen von Inhalten auf die OTT-Plattform erbracht. ORS wird nicht in die Inhalte eingreifen, die darin enthaltenen Daten nicht verändern und auch keine Inhalte löschen oder unzugänglich machen. Die Speicherung von Inhalten auf der OTT-Plattform durch die Server von ORS oder seiner Dienstleister ist auf die Dauer des ausgeführten Auftrags und auf den Zeitraum beschränkt, der für die Durchführung der Migration von Inhalten und Daten nach Beendigung des ausgeführten Auftrags an den Kunden erforderlich ist.
- 3.2.4 ORS ist nicht zu einer laufenden Überprüfung der Inhalte der vom Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung übermittelten, gespeicherten und zur Verfügung gestellten Inhalte verpflichtet. Es treffen allein den Kunden die Sorgfaltspflichten bei Verdacht für die Rechtswidrigkeit der vorgenannten Inhalte. Der Kunde entscheidet, ob der Inhalt von der OTT-Plattform entfernt wird oder ob der Zugang zu diesem Inhalt auf andere Weise verhindert werden soll. ORS wird den Kunden auf ausdrücklichen Wunsch bei allen technischen Maßnahmen unterstützen.
- 3.2.5 Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass geltenden Voraussetzungen für die rechtmäßige Verbreitung von Inhalten im Internet erfüllt werden, einschließlich der Voraussetzungen für den rechtmäßigen Erwerb, die Verfügung und die Sicherung der Inhalte und der Einhaltung der Voraussetzungen für die Erbringung von Mediendiensten.
- 3.3 DRM-Dienste:
- 3.3.1 ORS organisiert die Dienstleistung der Ausstellung von digitalen DRM-Lizenzen. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung zur Verwaltung der Zugriffsrechte auf den Inhalt. Der Service erfordert die Bereitstellung der Daten, die für die Entschlüsselung der Inhalte erforderlich sind, die zuvor gegen Kopieren gesichert wurden und direkt als integraler Bestandteil der OTT-Plattform geliefert werden, die von den Endkunden auf ihren Geräten verwendet wird. Eine DRM-Lizenz wird auf Antrag des Endkunden ausgestellt und als integraler Bestandteil der OTT-Plattform, die der Endkunde auf seinem Gerät verwendet, über die in der Bestellung definierten DRM-Lizenzserver bereitgestellt. Die vorgenannten Integrationen der in der Bestellung definierten DRM-Lizenzserver werden von ORS bereitgestellt.
- 3.3.2 ORS sichert zu, Änderungen in der vorgenannten DRM-Software zu überwachen bzw. überwachen zu lassen und den Kunden über geplante Änderungen, die zu Schwierigkeiten beim Betrieb der OTT-Plattform führen könnten, zu informieren.
- 3.4 Cloud-Dienste:
- 3.4.1 Cloud-Dienste sind eine Kombination von Hardware-, Software- und Netzwerkelementen, die ein Informationstechnologiesystem bilden und die gehostete virtuelle Desktops, virtuelle Server, Speicher, Firewall-Kapazität, dedizierte Bandbreite und Anwendungsvirtualisierung umfassen,

die für den Betrieb der OTT-Plattform gemäß Bestellung erforderlich sind. Die Cloud-Dienste können aus einem dedizierten Server bestehen, der nur vom Kunden (in seinem eigenen Namen für seine eigenen kommerziellen Zwecke, einschließlich der Nutzung im Namen von Kunden) genutzt wird, oder aus dem Recht, bestimmte Teile eines gemeinsam genutzten Systems zu nutzen, das ORS für viele Kunden unterhält (Multi-Tenancy-Ressourcen), oder aus einer Kombination aus einigen dedizierten Elementen und einigen gemeinsam genutzten Elementen.

- 3.4.2 Die Cloud Services gelten ab dem Zeitpunkt als bereitgestellt, zu dem ORS eine E-Mail-Nachricht an den Kunden generiert, die die erforderlichen Informationen enthält, um dem Kunden die Übertragung von Informationen zu und von dem Cloud System zu Betriebszwecken zu ermöglichen.
- 3.4.3 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Plattformdienste erhält ORS unter Umständen Zugang zu den personenbezogenen Daten der Endkunden. Im Falle der Verarbeitung von Endkundendaten tritt ORS gegenüber den Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art 28 Abs 4 DSGVO auf, und wird daher eine entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung unterfertigen. Weitere Auftragsverarbeiter (wie Insys) werden eine solche Vereinbarung mit ORS im Sinne von Art 28 Abs 4 DSGVO abschließen.
- 3.5 Support- und Wartungsleistungen
 - 3.5.1 ORS hat während der vereinbarten Gewährleistungsfrist die Leistungen nach dem Vertrag ohne zusätzliche Kosten als Teil der Gewährleistungsverpflichtung zu warten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Kunde Wartung als Hauptleistungspflicht gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Softwarewartung umfasst insbesondere allgemeine Fehlerkorrekturen und Anpassungen, die während der Vertragslaufzeit im Rahmen des Supports angeboten werden ("Updates"). Ausgenommen sind neue Programmversionen, die Funktionserweiterungen enthalten oder Funktionalitäten optimieren, oder Erweiterungen, die als Modul separat zum Erwerb angeboten werden ("Upgrades"). Software-Supportleistungen umfassen Hilfestellung und Fehleranalyse bei der Nutzung von Software.
 - 3.6 Die von ORS zu erbringenden Wartungsleistungen umfassen außerdem unabhängig davon, ob es sich um eine Gewährleistungsverpflichtung oder um eine vereinbarte Hauptleistungspflicht handelt, die im SLA (der als Anlage zur Bestellung angeschlossen wird) genannten Tätigkeiten.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Inhalt der geschuldeten Lieferungen und Leistungen von ORS richtet sich nach der Bestellung und diesen AGB. Wenn nicht in der Bestellung konkret vereinbart, hat der Kunde im Rahmen der Leistungserbringung keinen Anspruch auf einen bestimmten Fertigstellungstermin, bestimmte Plattformdienste oder Wartungsleistungen oder bestimmte Wartungs- und Reaktionszeiten. ORS ist frei, den Ort der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
- 4.2 Die technische Spezifikation sowie die Benutzerdokumentation der Softwarelösung werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Maschinen- oder Sourcecode oder eine Entwicklungsdokumentation zur Softwarelösung zu erhalten, zu verwenden oder zu prüfen.

- 4.3 Für die Erbringung der Leistungen und Lieferungen in der Bestellung behält sich ORS vor, Unterauftragnehmer zu beauftragen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und einem Unterauftragnehmer der ORS besteht nicht. Ansprüche in Zusammenhang mit Vertragswidrigen Leistungen der ORS sind ausschließlich gegenüber der ORS geltend zu machen.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1 Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und der OTT-Plattform und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Die für die Nutzung der OTT-Plattform allenfalls erforderliche Lizenzierung von Software von Drittanbietern, die für die IT-Infrastruktur beim Kunden zur Nutzung der OTT-Plattform erforderlich ist, erfolgt selbständig durch den Kunden.
- 5.2 Dem Kunden obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten und zur Verfügung gestellten Inhalte zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken oder sonst aufzubewahren.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich ORS alle während der Vertragsdauer - und auch erst während der Vertragsabwicklung bekanntwerdenden Umstände - erforderlichen Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände mitzuteilen. Dem Kunden obliegt in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Offenbarung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger faktischen Umstände, die für eine ordnungsgemäße Vertragsleistung relevant sein könnten.
- 5.4 Der Kunde wird insbesondere auch alle software- und hardware-spezifischen Änderungen, welche einen Vertragsbestandteil beeinflussen könnten und die er selbst oder durch Dritte vorgenommen hat, unverzüglich ORS schriftlich mitteilen.
- 5.5 Auch auftretende Störungen, Fehler oder Gefahren im eigenen System, wie z.B. die Kompromittierung der Daten oder Malware (Schadprogramme), sind ORS vom Kunden umgehend mitzuteilen und nachvollziehbar zu dokumentieren, um ein mögliches Risiko für den Gesamtbetrieb der Leistungen seitens ORS zu verhindern.
- 5.6 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zur OTT-Plattform haben.
- 5.7 Neben den zuvor genannten Pflichten ist der Kunde außerdem verpflichtet, ORS bei der Leistungserbringung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt ORS kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten, Zugänge und Informationen zur Verfügung. Dazu zählt insbesondere die Lieferung von Mockups, Designs, Logos und Farbwelten für das Layout und Look & Feel der OTT-Plattform beim Endkunden.
- 5.8 Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass ORS in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird. Die Einhaltung des Leistungsspektrums nach Maßgabe der Bestellung seitens ORS setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung

sämtlicher Mitwirkungs- und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen seitens des Kunden voraus. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von ORS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Kunde wird die ORS hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei ORS jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. ORS ist weiters berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

III. Teil **Ausführung der Leistungen**

6. Verfügbarkeit der Softwarelösung

- 6.1 ORS hält die Softwarelösung auf einer von ihr oder ihren Unterauftragnehmern (zB AWS Dienste) zur Verfügung gestellten Server-Infrastruktur dem Kunden gegen Bezahlung zur Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Bestellung bereit.
- 6.2 ORS wird dafür sorgen, dass die Softwarelösung während der gesamten Laufzeit innerhalb der Verfügbarkeit abrufbar ist, sowie die Cloudinfrastruktur und die Softwarelösung so dimensioniert sind, dass diese mit einer im Hinblick auf die zu erwartenden/vereinbarten Zugriffe angemessenen Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit und mit einem für die bestellungsgegenständliche und bestimmungsgemäße Nutzung ausreichenden Speicherplatz zur Verfügung stehen.
- 6.3 Der Kunde hat selbst für die EDV-Infrastruktur einschließlich dem CDN, soweit nicht anders vereinbart, sowie für die Internetverbindung zu sorgen, um die auszuliefernden Videoinhalte für die OTT-Plattform verfügbar zu halten und auf die bearbeiteten Inhalte über das Internet zugreifen zu können. Übergabepunkt für die von ORS vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Router-Ausgang des von ORS oder seinen Unterauftragnehmern genutzten Rechenzentrums an das Internet. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hardware auf Seiten des Kunden sowie für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Übergabepunkt ist der Kunde allein verantwortlich.

7. Abnahme der Leistungen

- 7.1 Die Lieferung und Konfiguration der Softwarelösung erfolgt gemäß dem in der Bestellung beigefügten Zeitplan. Nach Erbringung der Leistungen eines Meilensteins, soweit solche vereinbart sind, hat der Kunde innerhalb einer Frist von 10 Werktagen die Freigabe zu erteilen. Die Freigabe dient der Prüfung, ob die von ORS für eine Stufe zu erbringenden Leistungen und Lieferungen den wesentlichen Anforderungen laut Bestellung entsprechen und ermöglicht den Beginn der darauf aufbauenden Leistungen und Lieferungen der nächsten Stufe. Nach Erbringung sämtlicher Leistungen der vereinbarten Meilensteine wird der Kunde die endgültige Abnahme/Verweigerung der Abnahme gegenüber ORS innerhalb von 3 Werktagen erklären. Liegt kein Fehler vor, ist die volle Abnahme zu erklären. Erklärt sich der Kunde nicht fristgerecht, gilt die Leistung als genehmigt.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, während der Konfiguration der Softwarelösungen ORS alle Inhalte, die in der OTT-Plattform platziert werden sollen, in der laut Bestellung vereinbarten Form zur

Verfügung zu stellen. Der Kunde erklärt, dass er über die entsprechenden Rechte verfügt, um über die Inhalte für die Zwecke der OTT-Plattform zu verfügen. ORS erhält eine beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung aller Inhalte zur Integration in die OTT-Plattform in dem Umfang, der für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Das Eigentum an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten an den Inhalten verbleibt beim Kunden.

- 7.3 ORS übergibt dem Kunden, soweit in der Bestellung vereinbart, eine Testversion der endgültig konfigurierten Softwarelösung in einer Testumgebung auf der Grundlage eines zuvor eingerichteten Accounts. Die endgültige Übergabe dieser Testversion und die Testbereitschaft wird dem Kunden durch ORS bestätigt. Die Testversion der endgültig konfigurierten Softwarelösung umfasst die in der Leistungsbeschreibung für die Testversion definierte Funktionalität.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Verbreitung der OTT-Plattform bei den folgenden Betreibern zu veranlassen: Apple AppStore, Google Play Store und jeder andere App-Store. ORS ist nicht für Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen der oben genannten Online-Stores, die sich auf die Art der Inhalte und das Vertriebsmodell des Online-Stores beziehen, verantwortlich. Es ist allein das Risiko und die Verantwortung des Kunden, den Vertrieb über diese Online-Stores zu organisieren.
- 7.5 Hält der Kunde die Fristen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht ein, so verlängert sich die Frist für die Fertigstellung von Arbeiten, die von den Handlungen des Kunden abhängen, um die Dauer des Verzugs des Kunden. Überschreitet die Summe der Verspätungen des Kunden 15 Tage, so ist ORS berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

8. Betrieb der OTT-Plattform

- 8.1 Die Aktivierung der konfigurierten Softwarelösungen erfolgt gemäß dem Zeitplan und nach Eingang der Zahlung der Vergütung. Innerhalb von 3 Werktagen nach Aktivierung der konfigurierten Softwarelösungen prüft der Kunde die ordnungsgemäße Funktion des Dienstes.
- 8.2 Der Kunde ist danach berechtigt, die Inhalte auf der OTT-Plattform zu veröffentlichen. Der Kunde ist Inhaber aller Rechte an den Inhalten, und trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte, welche er an die Endkunden über die OTT-Plattform bereitstellt, und ist insofern auch allein dafür verantwortlich, dass die Verwertungsrechte für die Zurverfügungstellung über die OTT-Plattform erworben werden. ORS hat keine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Inhalte des Kunden und trifft ORS insoweit auch keine Pflicht, das Vorliegen der erforderlichen Lizenzen zu prüfen. Die urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, datenschutzrechtliche und sonstige Verantwortung für den Inhalt trägt daher einzig und allein der Kunde.
- 8.3 Der Kunde wird ORS von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der OTT-Plattform durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen, insbesondere der konsenslosen Zurverfügungstellung von Inhalten, oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der OTT-Plattform verbunden sind, schad- und klaglos gehalten.
- 8.4 Die Plattformdienste werden automatisch – mitunter auch ohne weiteres Zutun des Kunden oder des Endkunden - mit dem Hochladen von Inhalten auf die OTT-Plattform und dem Zugang des Endkunden zur OTT-Plattform bereitgestellt. ORS wird nicht in die Inhalte eingreifen, die

darin enthaltenen Daten nicht verändern und auch keine Inhalte löschen oder unzugänglich machen. Die Speicherung von Inhalten auf den Servern der ORS ist auf die Dauer des Vertrages und auf die Zeit beschränkt, die erforderlich ist, um die Migration von Inhalten und Daten nach Beendigung des Vertrages zum Kunden oder zu einem Dritten durchzuführen.

- 8.5 ORS ist nicht zu einer Überprüfung der vom Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung übermittelten, gespeicherten und zur Verfügung gestellten Inhalte verpflichtet. Unterlässt der Kunde daher die regelmäßige Überprüfung des Inhalts auf Übereinstimmung mit geltendem Recht oder die Entfernung eines rechtswidrigen Inhalts und entsteht ORS hierdurch ein Schaden, so ist der Kunde verpflichtet, ORS schad- und klaglos zu halten.
- 8.6 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er die geltenden Voraussetzungen für die rechtmäßige Verbreitung von Multimedia-Inhalten im Internet erfüllt, einschließlich der Voraussetzungen für den rechtmäßigen Erwerb, die Verfügung und die Sicherung der Inhalte sowie der Voraussetzungen für die Erbringung von Mediendiensten an die Empfänger.

IV. Teil

Allgemeine Vertragsbestimmungen

9. Immaterialgüterrechte und Nutzungsbeschränkungen

- 9.1 ORS hat sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Softwarelösung, allen Softwarebestandteilen, sämtlichen Weiterentwicklungen, Verbesserungen und Anpassungen sowie allen Kopien davon, inne. ORS räumt daher dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, nicht sublizenzierbares und widerrufliches sowie beschränktes Recht zur Nutzung der Softwarelösung nach Maßgabe und im Umfang der bestellten Leistungen laut Leistungsbeschreibung ein.
- 9.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Softwarelösung für andere als die Zurverfügungstellung einer OTT-Plattform auf der eigenen und/oder bestimmungsgemäßen Website zu verwenden, die Softwarelösung zu modifizieren, zu adaptieren, mit anderen Programmen zu verbinden, zu übersetzen, in eine andere Programmiersprache zu konvertieren, Reverse Engineering bzw. Disassemblierung durchzuführen, zu dekompileieren oder abgeleitete Werke zu schaffen, mit Ausnahme der Fälle, in denen dies gemäß § 40d UrhG zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist. Vor einer Dekompilierung der Software hat der Kunde ORS schriftlich mit angemessener Frist aufzufordern, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung trotz schriftlicher Fristsetzung erfolglos bleibt, ist der Kunde im vorgenannten Sinn zur Dekompilierung berechtigt. Ferner ist es dem Kunden nicht gestattet, die Softwarelösung anders als nur über die von ORS oder ihren Unterauftragnehmern eingerichtete API oder in der maschinenlesbaren Form innerhalb des SaaS-Modells zu nutzen.
- 9.3 Soweit Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen einer Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen Immaterialgüterrechten („Schutzrechtsverletzung“) an der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Softwarelösung geltend machen, so wird ORS den Kunden gegen alle geltend gemachten Ansprüche wegen solcher Schutzrechtsverletzung verteidigen und den

Kunden von sämtlichen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen durch die Software nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen des Punktes 12. freistellen. Diese Verpflichtungen von ORS entfallen, wenn (i) ORS nicht unverzüglich schriftlich über sämtliche Details dieser Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen informiert wird, (ii) der Kunde im Fall einer Nebenintervention ORS nicht angemessen unterstützt, oder (iii) die Ansprüche aus der Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wurden, dass die Softwarelösung oder sonstige Leistungen gemeinsam mit anderen Produkten genutzt werden, die nicht von ORS freigegeben sind, oder Updates vom Kunden nicht übernommen werden, oder die Softwarelösung nicht nach den Vorgaben des Vertrags verwendet wurde.

- 9.4 Wenn ORS beschließt, dass die Softwarelösung wegen Schutzrechtsverletzungen (teilweise) eingestellt wird, oder die Nutzung der Softwarelösung gerichtlich untersagt wird, so kann ORS wahlweise wie folgt vorgehen: (i) Ändern oder veranlassen der Änderung der Softwarelösung, so dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden; (ii) Erwerben einer Lizenz für den Kunden, um die Weiternutzung zu ermöglichen, wobei in diesem Fall auch ein zusätzliches Entgelt an den Kunden verrechnet werden kann, oder (iii) (teilweise) Rücktritt vom Vertrag unter gleichzeitiger Deinstallation der Software und auf Wunsch des Kunden Rückerstattung oder Gewährung eines Guthabens über das vom Kunden über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus bereits bezahlte Entgelt für die Nutzung der Softwarelösung. Der Kunde hat bei Realisierung einer der Alternativen des Punktes 9.4. kein Rücktrittsrecht.

10. Gewährleistung und Ausschluss der Gewährleistung

- 10.1 ORS gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen in professioneller Weise und in Übereinstimmung mit den besten Praktiken und den höchsten Standards, die in der OTT-Branche gelten, erbracht werden. ORS sichert weiters zu, dass (i) die Softwarelösung im Wesentlichen im Einklang mit den Angaben zur Software laut Leistungsbeschreibung zur Bestellung funktioniert, soweit sie in der passenden Umgebung verwendet wird, und (ii) die Softwarelösung nach dem geltenden Stand der Technik in Bezug auf die Sicherheit und die Integrität der Daten entwickelt wurde.
- 10.2 ORS gibt keine über die in diesem Punkt hinausgehenden Gewährleistungen ab, und allenfalls darüberhinausgehende gesetzliche Gewährleistungszusagen werden ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere, aber nicht nur, die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit, für den Dauerbetrieb, sowie für bestimmte Ergebnisse und Leistungen.
- 10.3 Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich zu rügen. Gewährleistungsansprüche müssen binnen 12 Monaten ab Abnahme der Softwarelösung geltend gemacht werden. Mängel an Teilen von Lieferungen berechtigen nicht zur Bemängelung der Gesamtlieferung.
- 10.4 Sollte die Softwarelösung nicht, wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben, funktionieren, ist ORS zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, dh nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. ORS ist berechtigt, einen Fehler vorübergehend durch eine Korrekturdatei (Patch) oder durch einen Bug-Fix zu beheben und eine dauerhafte Fehlerlösung erst mit dem nächsten Release, Update oder Upgrade der Softwarelösung zur

Verfügung zu stellen.

- 10.5 Ist die Softwarelösung trotz entsprechender Nachbesserungsversuche von ORS auch vier Wochen nach dem letzten Nachbesserungsversuch nicht verwendbar, ist der Kunde berechtigt, ORS zur endgültigen Mängelbehebung eine angemessene (in keinem Fall kürzer als drei Wochen) letzte Nachfrist zu setzen. Behebt ORS auch innerhalb dieser Nachfrist die gerügten Mängel nicht, so hat der Kunde das Recht, für den mangelhaften Teil der Softwarelösung vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

11. Haftungen und Haftungsbeschränkungen

- 11.1 ORS haftet generell nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Zinsverlusten und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 11.2 Der Kunde bleibt verantwortlich für i) alle Inhalte, Daten und den Inhalt von Datenbanken, die im Zusammenhang mit der Softwarelösung stehen, ii) die Sicherung und Wiederherstellung von Inhalten, Daten und Datenbanken.
- 11.3 Dem Kunden ist ferner bekannt, dass es sich um internetbasierte Dienste bei der Software handelt, allerdings ORS kein eigenes Netz betreibt und an den Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund übernimmt ORS insbesondere auch keine Gewährleistung und haftet nicht für die Funktionstauglichkeit des jeweiligen Zugangs zum Internet, und insbesondere damit verbundenen Ausfällen, Verzögerungen, Missbräuchen oder Verlusten. Dasselbe gilt für Ausfälle der IT-Infrastruktur, oder der Kommunikationsleitungen oder Serverausfällen sowie für Beeinträchtigungen von Schnittstellen, die jeweils für den Betrieb der Softwarelösung relevant sind, unabhängig davon, ob diese vom Kunden oder einem sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 11.4 ORS übernimmt keine Verantwortung für die ununterbrochene Verfügbarkeit der Softwarelösung. Aufgrund der Beschaffenheit des Internets sind Übertragungszeiten und Übertragungsqualität von Daten von der Belastung des Internets abhängig. Zudem ist es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich, sämtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Internet auszuschließen. Außerdem kann es infolge von möglichen Überlastungen des Netzwerks, der Software sowie Änderungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an technischen Anlagen von ORS oder seiner Unterauftragnehmer zu Störungen bei der Datenübertragung kommen. Auch Störungen im Kommunikationsnetz, Ausfälle der Server, Stromausfälle und sonstige elektronische oder mechanische Fehler können nicht ausgeschlossen werden.
- 11.5 ORS haftet außerdem nicht für Schäden im Zusammenhang mit folgenden Umständen:
- 11.5.1 als Folge einer fehlerhaften Konfiguration der Leistung oder der Integration mit Software, die nicht von ORS oder ihren Unterauftragnehmern stammt, oder als Folge von Fehlern, die sich

aus einer fehlerhaften Konfiguration ergeben, nachdem eine Änderung von ORS oder ihren Unterauftragnehmern empfohlen wurde, oder wenn sich dies aus der Leistungsspezifikation oder aus der Dokumentation oder den erhaltenen Anweisungen ergibt;

- 11.5.2 als Folge anderer Unregelmäßigkeiten in Softwareprodukten Dritter, die mit der Softwarelösung zusammenarbeiten;
- 11.5.3 aufgrund einer unerlaubten Handlung oder Untätigkeit des Kunden oder der Nichteinhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen;
- 11.5.4 aufgrund von Umständen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde unbefugt Software zum Umgang mit der Softwarelösung verwendet oder dass der Kunde unbefugt Änderungen an der Softwarelösung vornimmt, die nicht von ORS oder ihren Unterauftragnehmern genehmigt wurden;
- 11.5.5 aufgrund eines fehlerhaften Betriebs der IT-Infrastruktur, die der Kunde für den Zugang zu den Inhalten nutzt;
- 11.5.6 infolge von Änderungen, die in neuen Versionen von Internetbrowsern oder in Android-, iOS-, Samsung Smart TV-, LG WebOS- oder anderen Betriebssystemen eingeführt werden, die die Funktionsweise der Dienste verändern oder deren Nutzung verhindern;
- 11.5.7 durch Umstände, die sich aus Software oder Diensten Dritter ergeben oder mit diesen zusammenhängen (zB. Verbindungen, Netzwerk).
- 11.6 ORS haftet nicht für jegliches Verzögern oder Versagen in der Ausführung, das durch Umstände außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle und ohne ihr Verschulden oder ihre Nachlässigkeit (ein „Ereignis höherer Gewalt“) herbeigeführt wurde, darunter unter anderem Naturereignisse, Handlungen der Zivil- oder Militärbehörden, Embargos, Streiks oder Arbeitsniederlegungen (in die keine Mitarbeiter von ORS involviert sind), Krieg, Unruhen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Stromausfälle oder Unterbrechungen der Kommunikationsleitungen, oder sonstige Umstände wirtschaftlicher oder betrieblicher Natur, die ORS zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigen (Punkt 12.3.). Außerhalb der angemessenen Kontrolle ist ein Ereignis höherer Gewalt insbesondere dann, wenn solche Ereignisse nicht durch angemessene Pläne zur Problemumgehung, Notfallwiederherstellungsdienste für Computersysteme, alternative Quellen oder andere wirtschaftlich zumutbare Mittel verhindert werden können.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Soweit mit Bestellung der Softwarelösung keine besondere feste Laufzeit vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, und kann von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monatsendes schriftlich gekündigt werden.
- 12.2 Jede Partei kann den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung

kündigen, wenn im Verhalten des anderen ein wichtiger Grund vorliegt, womit der einen der beiden Parteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der wiederholten und beharrlichen Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages durch eine der Parteien trotz schriftlicher Abmahnung durch die jeweils andere Partei unter Setzung einer Frist von drei Wochen, vor.

- 12.3 ORS ist darüber hinaus, ohne dass dadurch ihre anderen Rechte und Rechtsbehelfe beeinträchtigt werden, die ihr nach oder in Verbindung mit diesem Vertrag zustehen, berechtigt, den Vertrag unverzüglich außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn folgende wichtige Gründe vorliegen (i) die Änderung der Umstände des Vertrages, wie sie in der Präambel dieses Vertrages bezeichnet sind, (ii) die Verletzung von Urheberrechten, oder sonstigen Schutzrechten an der Softwarelösung, oder (iii) das Vorliegen von Umständen – technischer, wirtschaftlicher oder betrieblicher Natur, insbesondere auch die Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit relevanten Unterauftragnehmern und insbesondere mit Insys – in der Sphäre der ORS oder des Kunden, welche die ordnungsgemäße Weitererbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ORS technisch und/oder wirtschaftlich unmöglich oder unzumutbar machen.

VIII. Teil Schlussbestimmungen

13. Geheimhaltung

- 13.1 „Vertrauliche Informationen“ sind all jene Informationen, die durch eine Partei („**Offenlegende Partei**“) einer anderen Partei („**Empfangende Partei**“) gegenüber in mündlicher oder schriftlicher Form, vor oder nach dem Datum dieses Vertrags offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden, und die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen können, geschäftlich sensibel sein können, oder irgendeine sonstige geheime oder vertrauliche Information beinhalten.
- 13.2 Die Vertraulichen Informationen von ORS umfassen insbesondere die Software einschließlich der Dokumentation und bezugnehmende Materialien sowie sämtliche sonstige Informationen, die aus Anlass eines Vertrages an den Kunden über die Software offengelegt wurden. Der Kunde darf solche Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Ausführung des Vertrages und der Nutzung der Software verwenden, und werden diese daher nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter oder für sonstige andere Zwecke als denen des Kunden nach Maßgabe des Vertrages benutzt.
- 13.3 Allerdings umfassen Vertrauliche Informationen nicht jegliche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die Offenlegende Partei jegliche ihrer Verpflichtungen verletzt, die (ii) der Empfangenden Partei vor ihrer Offenlegung durch die Offenlegende Partei bekannt waren, ohne dass die Offenlegende Partei jegliche ihrer Verpflichtungen verletzt, die (iii) von Dritten zugeht, ohne dass die Offenlegende Partei jegliche ihrer Verpflichtungen verletzt, oder die (iv) von der Empfangenden Partei eigenständig entwickelt wurden, ohne dass die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei verwendet wurden oder dieser Vertrag verletzt wurde.

- 13.4 Sofern nicht Anderweitiges schriftlich durch die Offenlegende Partei eingeräumt wurde, hat (i) die Empfangende Partei solche Vertraulichen Informationen geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln, und Dritten nicht preiszugeben oder sonst zugänglich zu machen, und dabei denselben Grad an Sorgfalt aufzuwenden, den sie zum Schutz der Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, in keinem Fall aber unter der vernünftig aufzuwendenden Sorgfalt, und hat (ii) die Empfangende Partei den Zugriff auf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei auf den durch ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter zu beschränken, die solch einen Zugriff für Zwecke benötigen, die mit diesem Vertrag im Einklang stehen, und die mit der Empfangenden Partei Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ebenso bindendem Schutz, wie in diesem Vertrag festgelegt, unterzeichnet haben oder die an eine gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung gebunden sind.
- 13.5 Die Empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei dann offenlegen, wenn sie von einer Behörde, einem Gericht oder einem sonstigen Dritten von Gesetzes wegen dazu angehalten wird, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei die Offenlegende Partei (im gesetzlich zulässigen Maße) vorab über eine solche erzwungene Offenlegung benachrichtigt, damit es dieser möglich ist, einen geeigneten Rechtsbehelf gegen die Offenlegung zu ergreifen oder diese die Pflicht zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht erlassen kann.
- 13.6 Der Kunde verpflichtet sich, binnen 2 Monaten nach Ende des Vertrages alle Vertraulichen Informationen sowie Kopien davon und sonstige Unterlagen, in denen diese enthalten sind, an ORS zu retournieren oder zu vernichten und alle in diesem Zusammenhang elektronisch gespeicherten Daten zu löschen.
- 13.7 Die Verpflichtungen nach diesen Bestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages aus welchem Rechtsgrund auch immer anwendbar.

14. Mitteilungen

- 14.1 Alle Mitteilungen und Erklärungen gemäß dem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und sind durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Partei abzugeben und an den Empfänger persönlich, per Einschreiben, oder per Email oder per Fax zuzustellen. Erklärungen mittels Email sind im Zeitpunkt des Zugangs wirksam, sofern der Eingang zur üblichen Bürozeit des Empfängers an einem Werktag erfolgt, andernfalls am folgenden Werktag.
- 14.2 Sämtliche Änderungen von Kontaktdaten, der Adresse oder einer Partei, an die Mitteilungen zugestellt werden sollen, werden im Verhältnis zu der anderen Partei mit Zugang einer solchen Mitteilung wirksam.

15. Anwendbares Recht

- 15.1 Diese AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und einem zwischen ORS und einem Kunden abgeschlossenen Vertrag, insbesondere auch hinsichtlich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit eines Vertrages gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für die Vertragsparteien als Gerichtsstand vereinbart.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollte eine Bestimmung der AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in den AGB.

18. Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit

- 18.1 Die AGB verpflichten jede der Parteien und ihre Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen der AGB. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die zwischen den Parteien auf Grund dieses Vertrages begründeten Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ORS an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. ORS ist hingegen ohne Einwilligung des Auftragnehmers berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden und daraus begründete Rechte und Pflichten auf andere mit ORS gemäß § 189a Abs 1 Z 8 UGB verbundene Gesellschaften zu übertragen. Soweit ORS die Leistungen und den Vertrag auf einen Dritten übertragen möchte, ist darüber der Kunde im Vorhinein zu informieren, und kann der Übertragung binnen 14 Werktagen nach Versand dieser Information aus wichtigem Grund, wobei dieser so schwerwiegend sein muss, dass er eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, begründet und schriftlich widersprechen.

19. Vertragssprache

- 19.1 Diese AGB wurden in deutscher Sprache errichtet. Bei Widersprüchlichkeiten bzw. Abweichungen zwischen der deutschen und einer der anderen Sprachfassungen der AGB gilt vorrangig die deutsche Fassung.